

Satzung über Fragen des örtlichen Kommunalverfassungsrechtes der Stadt Nördlingen

Beschluss des Stadtrates vom 10. Juli 2014

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 32 vom 31. Juli 2014

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Artikel 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den **Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den **Personalausschuss**, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den **Werkausschuss**, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern und dem vom Stadtrat aus der Mitte der Ausschussmitglieder zu bestimmenden Vorsitzenden (Art. 103 Abs. 2 GO),
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach Geschäftsordnung selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Abs. 3.
- (3) Das Aufgabengebiet und die Beschlussvollmacht der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend aus

1. einer Monatspauschale von 90,00 €
2. einem Sitzungsgeld von 45,00 €

a) für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates im Sinne der Geschäftsordnung sowie für deren Ortsbesichtigungen, soweit diese nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einer Sitzung stehen,

b) für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen der Oberbürgermeister sie im Rahmen ihres Aufgabengebietes nach der Geschäftsordnung eingeladen hat,

- c) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bei Anwesenheit von mindestens 2 Fraktionsmitgliedern, jedoch nicht für mehr Sitzungen als Stadtratssitzungen im Monat stattgefunden haben, zuzüglich bis zu zwölf Fraktionssitzungen pro Jahr,
 - d) für die notwendige Teilnahme an Bürgerversammlungen und
 - e) für die Erledigung eines Prüfauftrages des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihren erhöhten besonderen Aufwand pauschal 50,00 €/Monat.
- (4) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verdienstaufalles. ²Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. ³Die Verdienstaufallentschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Tätigkeit der Ortssprecher, Entschädigung

- (1) § 3 Abs. 2 lit a), b) und d) und Abs. 4 gilt für Ortssprecher entsprechend mit der Maßgabe, dass die Monatspauschale i. H. v. 75,00 € gewährt wird.
- (2) Die Ortssprecher erhalten für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben eine zusätzliche pauschale Entschädigung i. H. v. 1,50 € je mit seinem Hauptwohnsitz im Ortsteil gemeldeten Einwohner und Jahr.
- (3) Die in Abs. 2 getroffene Regelung gilt für in Ortsteilen wohnhafte Stadträte entsprechend, wenn sie Verwaltungsaufgaben im gleichen Umfang wie Ortssprecher wahrnehmen.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Nach Monats- oder Jahresbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.

- (2) ¹Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ²Bei längerer Verhinderung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.
- (3) Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen, bei Ausschüssen nur an die ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter gezahlt.
- (4) Die Entschädigungen nach §§ 2 - 4 dieser Satzung werden als Bruttobeträge ausbezahlt.
- (5) Ansprüche auf Entschädigung nach §§ 2 – 4 dieser Satzung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Anspruchsbegründung geltend gemacht und geleistet werden.

§ 6

Reisekostenvergütung

Stadtratsmitglieder und Ortschaftsprecher erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7

Oberbürgermeister

- (1) ¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO) mit den personalrechtlichen Befugnissen nach Art. 43 Abs. 2 GO, deren Umfang sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat von Nördlingen ergibt. ²Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) ¹Er erhält nach Maßgabe der Art. 45 bis 48 KWBG Dienstbezüge. ²Das Grundgehalt wird im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates (Art. 46 Abs. 2 KWBG) festgesetzt.

§ 8

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Die weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) ¹Die weiteren Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 und 54 KWBG).

§ 9

Weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

¹Die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Stadtratsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von derzeit 68,38 €. ²Diese Entschädigung wird entsprechend den Grundgehältern der Beamten gem. Art. 54 Abs. 2 KWBG angepasst.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2008 in der Fassung vom 13. Mai 2014 außer Kraft.

Nördlingen, 10. Juli 2014

STADT NÖRDLINGEN

Hermann Faul
Oberbürgermeister